



Datenblatt EEA zur

(je ein Exemplar pro baugleiche Anlage)

- ☐ Anmeldung zum Netzanschluss (Strom)/ Anschlussänderung
- ☐ Fertigstellungsanzeige / Anmeldung zur Anschlussnutzung / Anlagenänderung / Inbetriebsetzungsauftrag / Änderung des Versorgungskonzeptes

Eingangsvermerk: _____

vom: _____

Anzahl der Exemplare _____

A) Bezeichnung, Anzahl, Standort, Genehmigung der Anlage(n)

Bitte geeigneten Lageplan Flurstückskarte(n) beifügen

1	Bezeichnung der Anlage bzw. des Anlagenparks: _____	Anzahl baugleicher Anlagen: _____	
2	Standort: (bei mehreren Einzelanlagen bitte zentralen Standort angeben; Einzelstandorte per separater Anlage)	PLZ, Ort / Gemarkung _____	Flur _____ Flurstück _____
3	Genehmigung: ☐ ja erforderlich ☐ nein	Straße/ Hausnummer _____	Nr./AZ _____ Datum der Genehmigung _____
4	Nachweis der elektrischen Eigenschaften für Erzeugungsanlagen (entsprechende Unterlagen sind beizufügen) ☐ Standardverfahren ☐ Prototypenverfahren ☐ Einzelnachweisverfahren ☐ aufkommende Technologie		

B) Angaben zur Einzelanlage, Einspeisung, Eigenbedarf

Bitte Nachweise, Herstellerunterlagen, Datenblätter usw. beifügen

1	Die Errichtung der Anlage erfolgt als ☐ Neuanlage (Alle Anlagenteile einschl. Generator(en) waren bisher noch nicht in Betrieb) ☐ Anlagenänderung Anlagenschlüssel-Nr: _____ MaStR-ID: _____ ☐ Erweiterung um baul. oder techn. Einrichtungen Bezeichnung: _____ letztgültiges Anlagenzertifikat Nr./AZ _____ Datum der Genehmigung _____ ☐ Austausch baul. oder techn. Einrichtungen Bezeichnung: _____ ☐ Einsatzstoffwechsel/-umstellung bisheriger Einsatzstoff: _____ Datum der Umstellung: _____			
2	Anlagenart/ Verfahren der Stromerzeugung und Versorgungskonzept: ☐ Windkraft ☐ Wasserkraft ☐ Photovoltaik ☐ Dampfmotor(en) ☐ Volleinspeisung ☐ kaufm. bil. Weitergabe	☐ Dampfturbinen ☐ Gasturbinen ☐ Verbrennungsmotoren ☐ Mehrstoffgemisch ☐ Überschusseinspeisung - Eigenversorgung ☐ Überschusseinspeisung - Belieferung an Dritte	☐ Organic-Rankine ☐ Brennstoffzellen ☐ Stirling-Motor(en)	
3	Generatoren / PV-Module: Anzahl _____ Typ/Hersteller _____ erstmalige Inbetriebnahme _____ Gesamtleistung [kVA] _____			
4	Antrieb (Motoren, Turbinen, Rotoren) Anzahl _____ Typ/Hersteller _____ Gesamtleistung [kW] _____			
5	Wechselrichter: (Bitte Angaben zu Oberschwingungsströmen separat beifügen) Anzahl _____ Typ/Hersteller _____ Gesamtleistung [kVA] _____			
6	sonst. betriebsnotwendige Anlagenteile: Anzahl _____ Bezeichnung, Typ _____ Funktion _____			
7	Einspeisung: max. Leistung [kW] _____ technische Mindestleistung [kW] _____ induktiv bis kapazitiv Einstellbereich des $\cos \varphi$ _____ Eigenversorgungs- menge [kWh/a] _____ eingespeiste Strom- menge [kWh/a] _____			
8	Eigenbedarf: (Strombezug der Anlage) max. Leistung [kW] _____ $\cos \varphi$ _____ Eigenbedarfsmenge pro Jahr [kWh/a] _____			
9	Motorischer Anlauf: ☐ ja ☐ nein Anzugsstrom: _____ A			
10	Oberschwingungen ☐ Ströme nach DIN-EN 61000-3-2 bzw. 3-12 ☐ nach beigefügter Anlage			
11	Inselbetrieb: ☐ ja ☐ nein (bei Speichern nach VDE-AR-E 2510-2) ☐ die Anlage ist schwarzstartfähig ☐ die Anlage ist teilnetzbetriebsfähig			

12	Speicher	max. Ladeleistung (Bezug) kW	max. Entladeleistung (Erzeugung) kW	nutzbare Speicherkapazität kWh
	☐ einphasig ☐ zweiphasig ☐ dreiphasig ☐ eigener Wechselrichter ☐ Mitnutzung des Wechselrichters der Erzeugungsanlage			
	Welche Erzeugungsanlage wird gepuffert?		☐ Erzeugungsanlage dieses Datenblattes ☐ vorhandene Erzeugungsanlage lt. Vorgang	
	☐ Wirkleistungsbegrenzung der Gesamtkombination Erzeugungsanlage/Speicher am Netzanschlusspunkt auf % der Erzeugungsanlage.			
	☐ Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz und mit Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz		☐ Speicher mit Lieferung in das öffentliche Netz und ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz	
	☐ Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz und ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz		☐ Speicher mit Lieferung in das öffentliche Netz und mit Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz	

13	Notstromaggregate	☐ Notstrom ohne oder ≤ 100 ms Netzparallelbetrieb ☐ Notstrom mit oder > 100 ms Netzparallelbetrieb	☐ Probetrieb bis max. 1 h / Monat ☐ Bezugsspitzenabdeckung	☐ Teilnahme am Regelleistungsmarkt ☐
----	--------------------------	---	---	---

C) Angaben zur Blindstromkompensation (Bezugsanlage)

Blindstromkompensation ☐ ja ☐ nein kvar
Verdrosselungsgrad/Resonanzfrequenz: Hz

D) Angaben zu Einsatzstoffen / Energieträgern und zur Vergütung

Bitte Nachweise, Herstellerunterlagen, Datenblätter usw. beifügen

Fossile und sonstige Einsatzstoffe (nicht erneuerbare Energien)				
1	Einsatz von	☐ Steinkohle ☐ Braunkohle ☐ gasförmige Brennstoffe ☐ Abwärme ☐ flüssige Brennstoffe ☐ Abfall		
Vergütung				
2	☐ keine Stromvergütung von Ewa			
3	☐ ohne gesetzliche Privilegierung			
4	Zuschlag nach KWKG 2020 ☐ § 7 (1) ☐ § 7 (2) Nr. 1 ☐ § 7 (2) Nr. 2 ☐ § 7 (2) Nr. 3 ☐ § 7 (3) ☐ § 7 (3a) Nr. 1 ☐ § 7 (3a) Nr. 2 ☐ § 9 Bonus nach KWKG 2020 ☐ § 7a ☐ § 7b ☐ § 7c Förderung innovatives KWK System ☐ § 8b	☐ BAFA-Zulassung Datum des Antrags Datum der Zulassung BAFA-Nummer der Zulassung ☐ serienmäßig hergest. Anlage < 2MW kW KWK-Leistung kWh jährlich erzeugter KWK-Strom jährlich eingespeister KWK-Strom Der Jahresnutzungsgrad der Anlage wird mindestens 70 % betragen: ☐ ja ☐ nein Bonus § 7b KWKG 2020 voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnahme Datum voraussichtliche Höhe des Bonus Bonus § 7c KWKG 2020 voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnahme Datum voraussichtliche Höhe des Bonus Bonushöhe		

5	Erneuerbare Energien Wasserkraft Zahlung nach ☐ § 40 (1) EEG 2021	Art der Anlage und Errichtung ☐ Speicherkraftwerk ☐ Laufwasserkraftwerk ☐ erforderliche Nachweise ☐ Zulassung zur Wasserkraftnutzung ☐ Nachweis bei nicht zulassungspflichtiger Ertüchtigung Errichtung der Anlage ☐ im räumlichen Zus. mit ganz oder teilweise bereits best. Staustufe oder Wehranlage ☐ im räumlichen Zus. mit vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage ☐ ohne durchgehende Querverbauung
6	Deponie, Klär-, Grubengas Zahlung nach ☐ § 41 (1) EEG 2021 ☐ § 41 (2) EEG 2021 ☐ § 41 (3) EEG 2021	☐ sonst. Brennstoffe Einsatzstoff: Zweck: Anteil %
7	Biomasse Zahlung nach ☐ § 42 EEG 2021 ☐ § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) ☐ §§ 39 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)	Vorgesehene Einsatzstoffe ☐ Biomasse i.S.d. § 2 BiomasseV Besonderheiten zur Technologie ☐ Betrieb in KWK ☐ Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit flüssiger Biomasse % ☐ Pflanzenölmethylester (PME) oder % ☐ flüssiger Biomasse %
8	Bioabfall Zahlung nach ☐ § 43 (1) EEG 2021 ☐ § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) ☐ §§ 39 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)	Vorgesehene Einsatzstoffe Bioabfälle i.S.d. Abfallschlüssel Nr. (Anhang 1 Nr. 1 BioabfallV) ☐ 20 02 01 Anteil M% ☐ 20 03 01 Anteil M% ☐ 20 03 02 Anteil M% ☐ sonst. Biomasse Anteil M% Anteil M% bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse Besonderheiten zur Technologie ☐ Nachrotte und stoffliche Verwertung der Gärrückstände ☐ Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit Anteil % ☐ Pflanzenölmethylester (PME) oder % ☐ flüssiger Biomasse %
9	Gülle Zahlung nach ☐ § 44 EEG 2021 ☐ §§ 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) ☐ § 39 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)	Vorgesehene Einsatzstoffe Gülle i.S.d. § 3 Nr. 28 EEG 2021 zu einem Anteil von: Anteil M% Anteil M% Anteil M% ☐ sonst. Biomasse Anteil M% Anteil M% Anteil M% Besonderheiten zur Technologie ☐ Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit Anteil % ☐ Pflanzenölmethylester (PME) oder % ☐ flüssiger Biomasse % ☐ die Stromerzeugung erfolgt am Standort der Biogaserzeugung
10	☐ § 44 b (4) EEG 2021 (aus einem Erdgasnetz entnommenes Erdgas)	Herkunft des eingespeisten Gases ☐ durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas aus ☐ Biomasse i.S.d. § 42 EEG 2021 ☐ Bioabfall i.S.d. § 43 EEG 2021 ☐ Deponie- Klär- und Grubengas i. S. d. § 41 EEG 2021 Folgende Bedingungen sind erfüllt: ☐ Menge des entnommenen Gases entspricht im Wärmeäquivalent der an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Menge i.S.d. § 44b Abs. 4 Nr. 1 EEG 2021 ☐ für den ges. Transport und Vertrieb des Gases wird ein Massenbilanzsystem verwendet i.S.d. § 44b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2021 Bitte Punkt D7 beachten Bitte Punkt D8 beachten Bitte Punkt D6 beachten

	Besonderheiten zur Technologie Gaserzeugung Standort und Betreiber der Gaserzeugungsanlage Gasaufbereitung Standort und Betreiber der Gasaufbereitungsanlage Kraft-Wärme-Kopplung Anteil des in KWK erzeugten Stroms: % ☐ serienmäßig hergestellte Anlage bis 2 MW
11	Geothermie ☐ Zahlung nach § 45 EEG 2021
12	Windenergie Zahlung nach ☐ § 46 EEG 2021 ☐ §§ 36 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen) Anlagen nach: ☐ § 22 (2) Satz 2 Nr. 1 EEG 2021 (≤ 750 kW) ☐ § 22 (2) Satz 2 Nr. 2 EEG 2021 (Pilotwindenergieanlagen) ☐ Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g EEG 2021
13	Solar Zahlung nach ☐ § 48 (1) Nr. 1 EEG 2021 ☐ §§ 37 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen) ☐ § 48 (1) Nr. 2 EEG 2021 ☐ §§ 37 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen) ☐ § 48 (1) Nr. 3 EEG 2021 ☐ §§ 37 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen) ☐ §§ 48a EEG 2021 (Mieterstromzuschlag) Errichtung ☐ in/an/auf Gebäude oder baulicher Anlage vorrangiger Errichtungszweck der baul. Anlage bzw. des Gebäudes Art der baulichen Anlage bzw. des Gebäudes ☐ auf einer Fläche für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt wurde ☐ im Geltungsbereich eines B-Planes i. S. d. § 30 BauGB ☐ die Aufstellung des B-Planes erfolgte vor dem 01.09.2003 ohne spätere Änderungen ☐ auf einer Fläche, die bereits vor dem 01.01.2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne § 8 oder § 9 der BauNVO festgesetzt war ☐ die Aufstellung des B-Planes erfolgte nach dem 01.09.2003 und die Anlage befindet sich ☐ auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und in einer Entfernung bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn ☐ auf einer z. Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Planes bereits versiegelten Fläche ☐ auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung ☐ zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Plans waren die Flächen als Naturschutzgebiet bzw. Nationalpark festgesetzt ☐ * auf Flurstücken, die als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und nicht unter die vorgenannten Flächen fallen ☐ * auf Flurstücken, die als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und nicht unter die vorgenannten Flächen fallen ☐ * auf Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und nach dem 31.12.2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht wurden * gilt nur für Ausschreibungen

- ☐ § 48 (2) EEG 2021
- ☐ §§ 37 ff. EEG 2021
(Ausschreibungen)

Errichtung ausschließlich

- ☐ in/an/auf Gebäude oder Lärmschutzwand in/an/auf anderen als Wohngebäuden

.....
vorrangiger Errichtungs- / Bestimmungszweck des Gebäudes oder Lärmschutzwand

.....
Art des Gebäudes

- ☐ § 48 (3) EEG 2021
- ☐ §§ 37 ff. EEG 2021
(Ausschreibungen)

Errichtung im Außenbereich ausschließlich

- ☐ in/an/auf anderen als Wohngebäuden ☐ in/an/auf Wohngebäude

.....
vorrangiger Errichtungs- / Bestimmungszweck des Gebäudes

.....
Art des Gebäudes

- ☐ Für das Gebäude wurde nachweislich vor dem 01.04.2012 der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet.
- ☐ Die Behörde wurde nachweislich vor dem 01.04.2012 über die nicht genehmigungsbedürftige Errichtung des Gebäudes in Kenntnis gesetzt.
- ☐ Mit der Errichtung des nicht genehmigungsbedürftigen Gebäudes wurde nachweislich vor dem 01.04.2012 begonnen.
- ☐ Das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.
- ☐ Das Gebäude dient der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und wurde von der zuständigen Baubehörde genehmigt.

PVA ≤ 25 kW

☐ Teilnahme Netzsicherheitsmanagement

☐ Begrenzung P_{max} auf 70% P_{install}

E) Vermarktungsformen

- ☐ geförderte Direktvermarktung (Marktprämie) ☐ sonstige Direktvermarktung

Sofern keine der beiden Vermarktungsformen gewählt wurde, wird der Strom gemäß § 21 EEG 2021 vergütet.

- ☐ Innovationsausschreibung (fixe Marktprämie nach Innovationsausschreibungsverordnung InnAusV)

F) Inbetriebnahmetermin

- erstmalige Inbetriebnahme der Anlage
- ☐ ausschließlich mit erneuerbaren Energien

.....
Datum

G) Bemerkungen

H) Bestätigung des Anlagenbetreibers (und ggf. des Anlagenerrichters)

Ich/Wir erklären hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderungen der Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen.

.....
Datum, Stempel und Unterschrift des Betreibers

.....
Datum, Stempel und Unterschrift des Errichters/Planers

Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen zum Datenblatt EEA

Ziffer	Begriff	Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen
	Allgemeines	Grundsätzlich ist ein Anlagenformular pro Eigenerzeugungsanlage zu verwenden. Bei Einspeiseparks (z. B. Windparks) ist ein Anlagenformular pro Anlagentyp bzw. pro baugleicher Einzelanlage ausreichend. Die abweichenden Standortangaben können auf einer separaten Anlage beigelegt werden.
Formu-larkopf	Datum vom	Datum der Anmeldung zum Netzanschluss / der Anschlussänderung bzw. der Fertigstellungsanzeige / Anmeldung zur Anschlussnutzung / Anlagenänderung / Inbetriebsetzungsauftrag
	Anzahl Exemplare	Anzahl der Anlagen „Datenblatt EEA“ zum Vorhaben Mehrere Exemplare sind nur erforderlich, wenn es sich um mehrere Anlagen unterschiedlichen Typs oder Aufbaus handelt
A1	Bezeichnung der Anlage bzw. des Anlagenparks	Anlagenbezeichnung, Kurzbezeichnung der Einzelanlage Bei Einspeiseparks ist die Parkbezeichnung anzugeben. Die Bezeichnung der Einzelanlagen dann bitte auf separater Anlage beilegen. Anzahl der Einzelanlagen gleichen Aufbaus und Typs
A2	Standort	Standortangaben der Einzelanlage. Bei Einspeiseparks ist der zentrale Standort anzugeben. Die Angabe der Einzelanlagen dann bitte auf separater Anlage beilegen. – Bitte einen geeigneten Lageplan beifügen –
A3	Genehmigung	Sofern ein eine behördliche Genehmigung (z. B. Baugenehmigung, Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wasserrechtliche Genehmigung) der Anlage bzw. von Teilen der Anlage erforderlich ist, so ist dies hier anzugeben. Zudem werden die Angaben der Art der Genehmigung, der Nummer bzw. des Aktenzeichens der Genehmigung und das Datum der Genehmigung benötigt. – Bitte eine Kopie der Genehmigung(en) beifügen –
A4	Nachweisverfahren	Standardverfahren mit Einheiten und Anlagenzertifikat nach TAR Prototypenverfahren mit Prototypenbestätigung und Abschätzung elektrischer Eigenschaften nach FGW TR 3 Einzelnachweisverfahren mit Abschätzung elektrischer Eigenschaften nach FGW TR 3 aufkommende Technologien mit Genehmigung der Regulierungsbehörde
B1	Errichtung der Anlage erfolgt	Angaben, ob es sich um eine Neuanlage oder die Änderung einer Altanlage handelt. Bei Neuanlagen sind/werden alle betriebsnotwendigen Einrichtungen und baulichen Anlagen ausschließlich neu hergestellt. Eine Anlagenänderung liegt vor, wenn eine bestehende Anlage erweitert, Teile der Anlage ersetzt (ausgetauscht) oder der Einsatzstoff geändert wird. Hierzu ist die Anlagenschlüsselnummer (bitte der Abrechnung entnehmen) und die MaStR-ID (ID der Anlage im Marktstammdatenregister) anzugeben.
B2	Anlagenart / Verfahren der Stromerzeugung und Einspeisung	Diese Angaben sind insbesondere zur Einordnung der Anlage als KWK- bzw. Biomasse-Anlage erforderlich. Die Angaben zur beabsichtigten Einspeisung dienen der grundsätzlichen Einordnung sowie zur vergütungsseitigen Einstufung der Anlage. Sofern keine Belieferung an Dritte besteht, ist der Anlagenbetreiber nur zur Zahlung der verminderten EEG-Umlage für den eigenverbrauchten Strom verpflichtet. Sofern für Strom aus Anlagen mit kaufm. bil. Weitergabe die Stromsteuerbefreiung nach Stromsteuergesetz in Anspruch genommen wird, besteht u.U. für diesen Anteil kein oder verminderter Anspruch auf Zahlung nach EEG. Auch die geplante Teilnahme am Regelenergiemarkt vermerken. Für Anlagen in Ausschreibung ist die Volleinspeisung oder kaufm. bil. Weitergabe vorgeschrieben.
B3	Generatoren	Anzahl, Typenbezeichnung und Gesamtwirkleistung (als Nennleistung) der Generatoren angeben. Angabe des Inbetriebnahmedatums, sofern der Generator unabhängig vom Einsatzstoff bereits betrieben wurde. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
B4	Antrieb	Anzahl, Typenbezeichnung und Gesamtwirkleistung (als Nennleistung) der Antriebsmaschinen angeben. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
B5	Wechselrichter	Anzahl, Typenbezeichnung und Gesamtwirkleistung (als Nennleistung) der Wechselrichter angeben. Darüber hinaus sind Angaben zu Oberschwingungsströmen (z. B. Datenblätter) erforderlich. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
B6	Sonstige betriebsnotwendige Anlagenbestandteile	Anzahl, Bezeichnung, Typenbezeichnung und Funktion der sonstigen Anlagenbestandteile angeben. Als Anlagenbestandteile sind alle für den Betrieb der Anlage technisch erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen anzugeben. Technisch für den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers (wie z. B. Fermenter oder Vergaser bei Biogasanlagen, Kessel bei Holzverbrennungsanlagen sowie Maschinentransformatoren). – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
B7	Einspeisung	Angaben zur maximalen Einspeiseleistung in das Netz in kW, zum technisch möglichen Einstellbereich des Verschiebungsfaktors ($\cos \varphi$) bei Einspeisung und zur voraussichtlichen Jahres-Einspeisemenge in kWh/a der Einzelanlage. Angabe ob der erzeugte Strom voll oder nur der Überschuss eingespeist werden soll. Die Angabe zur minimalen, dauerhaft abgebbaren elektrischen Leistung deren Unterschreitung einen instabilen Anlagenbetrieb erwarten lässt. Leistungsanforderungen unterhalb der technischen Mindestleistung werden durch Abschalten oder Versetzen z.B. in einen Bereitschaftsmodus erfüllt.
B8	Eigenbedarf	Angaben zum maximalen Strombezug in kW, zum Verschiebungsfaktor ($\cos \varphi$) bei Strombezug und zur voraussichtlichen Jahres-Entnahmemenge (Eigenbedarf) in kWh/a der Einzelanlage.
B9	Motorischer Anlauf	Angabe, ob ein motorischer Anlauf der Einzelanlage erfolgt und zur Höhe des Anzugsstroms in A.
B10	Oberschwingungen	
B11	Inselbetrieb	Angabe, ob ein Betrieb der Einzelanlage im Inselbetrieb möglich ist und ob dieser vorgesehen ist. Bei Speichern ist die VDE-AR-E 2510-2 zu beachten.
B12	Speicher	Angaben zum Einsatz von Stromspeicher und dessen technische Funktionsweise. Bei Anlagen, die eine Vergütung als EEG/KWKG-Strom erhalten, ist von den beiden technisch-bilanziellen Anforderungen „Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz“ bzw. „Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz“ mindestens eine Variante auszuwählen. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen – max. Entladeleistung entspricht installierter Leistung lt EEG
C	Blindstromkompensation	Angaben zur Blindstromkompensation der Bezugsanlage hinsichtlich der Gesamtleistung, Anzahl der Stufen, Blindleistung je Stufe und dem Verdrosselungsgrad. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
D1	Einsatz fossiler und sonstige Einsatzstoffe	Angabe zu allen vorgesehenen Einsatzstoffen (Mehrfachnennungen möglich), zur Vergütung und zur zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach KWKG – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D2-D4	Vergütung und Zulassung	Angaben zur Vergütung, Zulassung nach KWKG und zur erzeugten und eingespeisten KWK-Menge. - § 7 (1) – Zuschlag für eingespeisten KWK-Strom - § 7 (2) Nr. 1 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen mit einer elektr. KWK-Leistung bis 100 kW - § 7 (2) Nr. 2 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom von Anlagen die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird (Nachweis durch Kopie der Stromlieferverträge und Abrechnungsbelege) - § 7 (2) Nr. 3 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird (Nachweis durch Kopie des Begrenzungsbescheids des BAFA) - § 7 (3) – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 erlassen wurde (Verordnung wurde bisher nicht erlassen Stand 04/2021) - § 7 (3a) Nr. 1 – Zuschlag für eingespeisten KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt - § 7 (3a) Nr. 2 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt - § 7a – Bonus für innovative erneuerbare Wärme für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW (Nachweis des Anteils innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenz-wärme ist im Rahmen der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 oder Absatz 3 jährlich zu erbringen) - § 7b – Bonus für elektrische Wärmeerzeuger für neue oder modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 MW und (Wieder)Inbetriebnahme nach dem 31.12.2024 (Der voraussichtliche Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des Bonus ist dem Netzbetreiber spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres mitzuteilen. Andernfalls kann die Auszahlung erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.) - § 7c – Kohleersatzbonus (Der voraussichtlichen Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des Bonus ist dem Netzbetreiber spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres mitzuteilen. Andernfalls kann die Auszahlung erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.) - § 8b – Förderung innovatives KWK-System (Keine Förderung, wenn und solange für die im innovativen KWK-System enthaltene KWK-Anlage eine Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 8 oder § 8a KWKG erhält) - § 9 – Pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt. - Die Angabe zum Jahresnutzungsgrad der Anlage ist maßgeblich zur Prüfung Voraussetzungen zur Minderung der EEG-Umlagepflicht gem. § 61c Abs. 1 Nr. 2 EEG. Allgemein erforderliche Nachweise: - Kopie des Antrags bei der BAFA-Antrags - Zulassungsbescheid der BAFA - bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen bis 2 MW □ Herstellerunterlagen mit folgenden Angaben: - die thermische und die elektrische KWK-Leistung, - die Stromkennzahl - die Brennstoffart und den Brennstoffeinsatz - bei nicht serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen und KWK-Anlagen > 2 MW Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der KWK-Anlage nach FW308
D5	Einsatz von Wasserkraft	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG sowie zur Art und Errichtung der Wasserkraftanlage. Unterscheidung Laufwasser-, Speicherkraftwerke bzw. sonstige Wasserkraftanlagen. Bei nicht zulassungspflichtigen Erträge sind entsprechende Nachweise, vorrangig Gutachten und andere Nachweise wie z.B. Unterlagen des Herstellers beizubringen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D6	Einsatz von Deponie-, Klär-, Grubengas	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG Angaben zum Einsatz sonstiger Brennstoffe sowie deren Anteil an der Stromerzeugung und des Einsatzzwecks. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –

Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen zum Datenblatt EEA

Ziffer	Begriff	Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen	
D7	Einsatz von Biomasse	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG Angaben zu den vorgesehenen Einsatzstoffen nach Biomasseverordnung. Angaben zur Zünd- und Stützfeuerung und dessen Anteil an der Stromerzeugung. Angaben zum Betrieb in KWK. Bei Teilnahme bestehender Biomasseanlagen am Ausschreibungsverfahren gelten die Regelungen des § 39 ff EEG 2021 (insbesondere das Gutachten eines Umweltgutachters zur flexiblen Fahrweise, die Mitteilung des voraussichtlichen Inbetriebnahmedatums). – Zur Nachweisführung, insbesondere im Zusammenhang mit der BioSt-NachV sind gesonderte Belege beizufügen –	
D8	Einsatz von Bioabfall	Angaben zu den vorgesehenen Bioabfällen mit entsprechender Abfallschlüsselnummer der Anlage 1 Nr. 1 Bioabfallverordnung und den dazugehörigen voraussichtlichen Anteilen bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse in Massen-Prozent. Angabe ob die Anlage über Einrichtungen zur Nachrotte und anschließender stofflicher Verwertung der Gärrückstände verfügt. – Zur Nachweisführung, insbesondere im Zusammenhang mit der BioSt-NachV sind gesonderte Belege beizufügen –	
D9	Einsatz von Gülle	Angaben zur vorgesehenen Gülle i.S.d. EEG und den dazugehörigen voraussichtlichen Anteilen bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse in Massen-Prozent. Angaben ob die Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugung stattfindet.	
D10	Einsatz des Gases, welches aus dem Erdgasnetz entnommen wurde	Je nach Herkunft des eingesetzten Gases sind die beanspruchten Förderungen jeweils in D6, D7 oder D8 zu vervollständigen. Die Menge des entnommenen Gases entspricht im Wärmeäquivalent der an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Menge. Für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases wird ein Massenbilanzsystem verwendet. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen – Angaben zum Standort und Betreiber der Gaserzeugung sowie Gasaufbereitung. Sofern die Anlage aus unterschiedlichen Gaserzeugungs- / Gasaufbereitungsanlagenanlagen Biomethan bezieht sind diese auf einem gesonderten Blatt zu benennen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen – Angabe des Anteils des in KWK erzeugten Stroms sowie ob es sich um eine serienmäßige Anlage < 2MW handelt. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –	
D11	Einsatz von Geothermie	Angabe der zutreffenden gesetzl. Privilegierung nach EEG – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –	
D12	Einsatz von Windenergie	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –	
D13	Einsatz von Solaranlagen	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG Angaben zur Errichtung der Anlage an baulichen Anlagen oder Gebäuden sowie zum vorrangigen Nutzungszweck des Gebäudes oder der baulichen Anlage. Angaben zur Aufstellungsfläche für Freiflächenanlagen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen – Angaben zur Teilnahme am Netzsicherheitsmanagement bzw. zur Begrenzung der maximalen Leistung auf 70% der Anlagenleistung für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 25 kW.	
E	Vermarktung im Geltungsbereich des EEG	Gemäß EEG haben Betreiber von Anlagen, für den in diesen Anlagen erzeugten Strom einen Anspruch auf die Marktprämie, wenn sie den Strom direkt vermarkten (geförderte Direktvermarktung) oder wenn dies ausnahmsweise zugelassen ist auf eine Einspeisevergütung. Diese Ansprüche sind durch den Anlagenbetreiber gegenüber XXX geltend zu machen. Sofern keine der beiden Vermarktungsformen gewählt wurde, wird der Strom gemäß § 21 EEG 2021 vergütet. Anlagen deren Vergütung bei einer Innovationsausschreibung bestimmt wird, erhalten eine feste(fixe) Marktprämie. Der Antrag auf Erteilung von Regionálnachweisen erfolgt beim Umweltbundesamt – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –	
F	Inbetriebnahmetermin	Inbetriebnahme nach jeweilig geltenden Gesetz (EEG, KWK)	
G	Bemerkungen	Möglichkeit für Bemerkungen	
H	Bestätigung	Bestätigung des Anlagenbetreibers und des Anlagenerrichters zur Richtigkeit der Angaben	